

NRW: Lehrkräfte müssen Quarantäne bei Reise ins Risikogebiet bis zum Ende der Herbstferien abgeschlossen haben

Beitrag von „Websheriff“ vom 6. Oktober 2020 10:36

Zitat

Eine Ausnahme gilt nur bei Vorliegen eines zwingenden familiären Grundes; dieser liegt in den folgenden Fällen bzw. bei folgenden Anlässen vor:

- (...)
- besondere Ausnahmefälle, in denen ein zwingender familiärer Grund vorliegt (z.B. schwere Erkrankung eines Verwandten 1. und 2. Grades., der deswegen zwingend auf Unterstützung angewiesen ist).

Reisende werden gebeten, für das Vorliegen eines zwingenden familiären Grundes zur Einreise entsprechende Nachweise mitzuführen, aus denen sich die Notwendigkeit des Grenzübertritts ergibt.

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faq...ittstaaten.html>